Vergabe Nr. 2025-002 – Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb: Nahwärmeversorgung „Lange Straße Nord“ in Ettlingen-Schluttenbach - Planung, Errichtung und Betrieb eines Nahwärmenetzes

Anlage 4 Konzessionsvertrag

© Caemmerer Lenz

Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb eines Nahwärmenetzes mit Erdwärmesonden zum Aufbau einer Nahwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet „Lange Straße Nord einschließlich Optionsfläche“

zwischen der

Stadt Ettlingen, Marktplatz 1, 76275 Ettlingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Johannes Arnold
(nachstehend „**Stadt**“ genannt)

und

Stadtwerke Ettlingen GmbH, Hertzstraße 33, 76275 Ettlingen
vertreten durch den Geschäftsführer Steffen Neumeister
(nachstehend **„Konzessionsnehmer“** genannt)

(Stadt und Konzessionsnehmer werden gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt)

Stand: 13.10.2025

© Caemmerer Lenz

Inhalt

Vorbemerkung: 3

§ 1 Grundstücksbenutzung - Vertragsgebiet 4

§ 2 Grundpflichten des Konzessionsnehmers 5

§ 3 Konzessionsabgabe 5

§ 4 Bau und Betrieb von Nahwärmeversorgungsanlagen 6

§ 5 Folgepflichten und Folgekosten - Änderung von Verteilungsanlagen 12

§ 6 Haftung 13

§ 7 Vertragsdauer 13

§ 8 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen 14

§ 9 Übernahme der Nahwärmeversorgungsanlagen 15

§ 10 Nahwärmeversorgungsanlagen auf Grundstücken des Konzessionärs 15

§ 11 Übernahmeentgelt 16

§ 12 Allgemeine Regelungen 16

§ 13 Schriftform, Salvatorische Klausel, Sprechklausel, Gerichtsstand 16

© Caemmerer Lenz

Vorbemerkung:

Die Vertragspartner beabsichtigen den Aufbau einer Nahwärmeversorgung in Ettlingen-Schluttenbach.

Hierzu wird der Konzessionsnehmer ein Nahwärmeversorgungsnetz im Bebauungsplangebiet „Lange Straße Nord“ errichten (Vertragsgebiet – **Anlage 1**). Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung mit Wärme. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen. Dazu stehen die Parteien ergänzend im Vertragsverhältnis gemäß dem Wärmeliefervertrag vom […], der neben dieser Vereinbarung gilt.

Dieser sieht die Möglichkeit vor, das Nahversorgungsnetz in das Bestandsquartier von Schluttenbach zu erweitern (Optionsmöglichkeit).

Macht der Vertragspartner von der Option Gebrauch, das Nahwärmenetz in das umliegende Bestandsgebiet zu erweitern (siehe hierzu der Wärmeliefervertrag vom […]), wird das Vertragsgebiet, hierauf erstreckt. Die Parteien sind verpflichtet dies in einem Nachtrag zu diesem Vertrag festzuhalten. In diesem Fall gelten die Vertragsregelungen dieser Vereinbarung für das Erweiterungsgebiet entsprechend.

Mit diesem Vertrag wird dem Konzessionsnehmer das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege der Stadt Ettlingen im Vertragsgebiet – vgl. **Anlage 1** – zum Bau und Betrieb von Nahwärmeversorgungsanlagen inklusive Quellenanlagen entsprechend der Regelungen dieses Vertrages eingeräumt.

© Caemmerer Lenz

§ 1 Grundstücksbenutzung - Vertragsgebiet

(1) Die Stadt gestattet dem Konzessionsnehmer, alle im Vertragsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze i.S.d. StrG BW), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Nahwärmeversorgungsanlagen mitzubenutzen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der öffentlichen Verkehrswege vorzuhalten.

(2) Nahwärmeversorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Nahwärme samt deren Zubehör, insbesondere, Brunnen, Quellenanlagen, Sondenbauwerke, Leitungen, Druckregelanlagen, Ventile, Pumpen, Lecküberwachungssysteme, Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Durchgangs- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen, einschließlich des Hausanschlusses, etc., soweit sie ausschließlich der Nahwärmeversorgung i.S.d. Vertrages dienen und sich innerhalb des Vertragsgebietes befinden.

(3) Die Art und Weise der zugelassenen Benutzung ergibt sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten Systemschnitt, welche die Grundstücksbenutzung in Ihrer Grundsätzlichkeit (Systemschnitt, etc.,) darstellen.

(4) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des Konzessionsnehmers befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt den Konzessionsnehmer rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der Konzessionsnehmer oder der Konzessionsnehmer nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen und auf Kosten des Konzessionsnehmers beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die in der Ausübung übertragbar sind. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionsnehmer eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

© Caemmerer Lenz

(5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Nahwärmeversorgungsanlage nur für die Vertragsdauer mit dem Grundstück und damit nur zu einem vorübergehenden Zweck i.S. d. § 95 Abs.1 Satz 1 BGB verbunden wird. Die Anlage ist damit gemäß § 95 BGB kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und verbleibt im Eigentum des Konzessionsnehmers.

§ 2 Grundpflichten des Konzessionsnehmers

(1) Ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Wärmeversorgung gefährdet oder gestört, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, unverzüglich in gebotenem Umfang Abhilfe zu schaffen. Entsteht aus den Nahwärmeversorgungsanlagen ein Gefahrenpotential für Rechtsgüter der Stadt und/oder Dritte und/oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ist der Konzessionsnehmer unverzüglich zur Beseitigung des Gefahrenpotentials bzw. einer eventuell eingetretenen Gefahr verpflichtet.

(2) Der Konzessionsnehmer gewährt der Stadt ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu der auf Basis dieses Vertrages errichteten Nahwärmeversorgungsanlagen, damit diese im Notfall, bei schweren Versorgungsstörungen, bei schweren Störungen der vertraglichen Beziehungen oder aus sonstigem wichtigen Grund in der Lage ist, sich Zutritt zu der Nahwärmeversorgungsanlage zu verschaffen. Dazu gehört auch die Zurverfügungstellung von notwendigen Schlüsseln. Die grundsätzliche Rechtsstellung des Konzessioniärs hinsichtlich der von ihm errichteten Anlage wird hierdurch nicht aufgehoben.

§ 3 Konzessionsabgabe

(1) Mit der Zielsetzung, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung mit Nahwärme erstmalig im Vertragsgebiet aufzubauen, wird auf die Erhebung einer Konzessionsabgabe verzichtet.

© Caemmerer Lenz

(2) Der Stadt bleibt im Fall geänderter gesetzlicher Vorgaben, welche zur Erhebung von Konzessionsabgaben verpflichten, vorbehalten, Konzessionsabgaben nachträglich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu erheben.

§ 4 Bau und Betrieb von Nahwärmeversorgungsanlagen

(1) Die Konzessionsnehmer errichtet Nahwärmeversorgungsanlagen nach den aktuell gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem und sicheren Zustand.

Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden vom Konzessionsnehmer beachtet (Grundsatz: Nahwärmeversorgungsleitungen werden neben Kabel und Telemedien im Gehweg verlegt; die Inanspruchnahme der Straßenfläche ist nur in Ausnahmefällen zulässig).

Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung von Nahwärmeversorgungsanlagen andere Medien mitverlegt werden (Leerrohre, Stromkabel, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, sollen diese möglichst am Straßenrand verlegt werden. Die Verlegung von Leerrohren ist mit der Stadt abzustimmen.

Der Konzessionsnehmer wird die Nahwärmeverteilungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird der Konzessionsnehmer die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Ebenfalls wird der Konzessionsnehmer jeweils ein angemessenes Verlegeverfahren zum Schutz der bestehenden Leitungsinfrastruktur wählen. Der Konzessionsnehmer wird die Stadt rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen, die öffentliche Verkehrswege berühren, informieren, um der Stadt die Möglichkeit zur Verminderung entstehender Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger zu geben. Die Planung und Herstellung richtet sich im Einzelnen nach Ausführungsplänen, die von dem Konzessionsnehmer vorzulegen sind und der vorherigen Zustimmung der Stadt bedürfen.

© Caemmerer Lenz

Der Konzessionsnehmer hat der Stadt mit der Anzeige des beabsichtigten Baubeginns das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Vermögensschäden: € 500.000,00, Personenschäden: € 10.000.000,00 und Sachschäden: € 5.000.000,00 je Schadensereignis) nachzuweisen. Die Jahreshöchstleistung für alle Schadensereignisse beträgt mindestens das 3-fache der jeweiligen Mindestdeckungssumme.

Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich von den ausführenden Bauunternehmen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit gleichlautenden Deckungssummen zu fordern. Der Konzessionsnehmer ist zum Abschluss einer Bauwesenversicherung mit einer Deckungssumme von € 300.000,00 verpflichtet.

Ein Baubeginn ist – mit Ausnahme von Fällen zur Gefahrvermeidung/Gefahrbeseitigung – nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Die Antragstellung für Baumaßnahmen erfolgt gegenüber:

- Stadtbauamt , ……..

bei Berücksichtigung einer Bearbeitungsfrist von mindestens 4 Wochen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen und/oder technische Notwendigkeiten bei der Stadt vorliegen.

Ebenso wird die Stadt den Konzessionsnehmer rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben könnten. Der Konzessionsnehmer stimmt den Beginn der Arbeiten mit der Stadt ab. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

(2) Der Konzessionsnehmer wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Stadt berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder

© Caemmerer Lenz

sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o.a. mit einer Grabenlänge von max. 2 m in öffentlichen Verkehrswegen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Stadt kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

Die Stadt wird den Konzessionsnehmer bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen.

(3) Der Konzessionsnehmer hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen des Konzessionsnehmers, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen des Konzessionsnehmers entsprechend behandeln.

(4) Der Konzessionsnehmer plant, die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt sowie die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von dem Konzessionsnehmer rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Stadt von Dritten anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigungen berechtigterweise in Anspruch genommen, die der Konzessionsnehmer verschuldet hat, stellt der Konzessionsnehmer sie davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen, soweit diese rechtlich begründet waren.

© Caemmerer Lenz

(5) Für die Ausführung der Arbeiten des Konzessionsnehmers an öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen-und Verkehrswege) zu beachten. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die für ihn tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen des Konzessionsnehmers besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat der Konzessionsnehmer den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.

(6) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Konzessionsnehmer die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Für die Wiederherstellung der Verkehrsflächen sind ergänzend die Technischen Hinweise zur Ausführung von Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Ettlingen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, **Anlage 3**.

(7) Für die von dem Konzessionsnehmer ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

(8) Der Konzessionsnehmer führt ein digitales Bestandsplanwerk (GIS) über seine in der Stadt vorhandenen Nahwärmeverteilungsanlagen bzw. sonstigen unterirdischen Bauwerke nach einem in der Ver- und Entsorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard in Bezug auf die grafische Ausgestaltung, auf zugehörige Sachdaten

© Caemmerer Lenz

und die Schnittstelle für den Datenaustausch. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, das eigene GIS ständig aktuell zu halten, Änderungen, insbesondere Erweiterungen des Leitungs- oder Bauwerksbestands sind ohne vermeidbaren Zeitverzug in das GIS einzupflegen. Die Stadt ist darüber zu informieren. Der Konzessionsnehmer gewährleistet einen Lesezugriff inkl. Plotfunktionalität auf das eigene GIS (z. B. über Web-GIS, COS Vega Auskunft). Die Einzelheiten sind zwischen den Vertragsparteien festzulegen. Der Stadt steht das Wahlrecht zum erforderlichen System zu. Der Konzessionsnehmer stellt der Stadt überdies jährlich einen aktuellen Datenbestand über die im Vertragsgebiet vorhandenen Nahwärmeverteilungsanlagen in der bei dem Konzessionsnehmer vorhandenen Form, über die o. g. Schnittstelle zur Übernahme ins GIS der Stadt, zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt und den Konzessionsnehmer allerdings nicht von ihrer jeweiligen Pflicht, ihre beauftragten Baufirmen dahingehend zu informieren, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage der jeweiligen Leitungsnetze im weiträumigen Arbeitsbereich beim zuständigen Betreiber zu erheben. Im Übrigen erhalten die Stadt und der Konzessionsnehmer auf Anfrage, wie jeder Dritte, Auskunft über den aktuellen Leitungsbestand an einzelnen Punkten des Leitungsnetzes des jeweils anderen Vertragspartners.

(9) Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und der Konzessionsnehmer gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und dem Konzessionsnehmer gemeinsam verursachungsgerecht getragen. Der Konzessionsnehmer beabsichtigt, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren seitens der Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bereits geplant sind und innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, berechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung des jeweils anderen Vertragspartners über den beabsichtigten Straßenauf-

© Caemmerer Lenz

bruch, begonnen werden sollen. Nach gemeinsamer Abstimmung kann in diesen Fällen eine gemeinsame Ausschreibung unter der Federführung desjenigen Vertragspartners mit dem jeweils größeren Ausschreibungsvolumen erfolgen.

(10) Die Stadt kann von dem Konzessionsnehmer die Beseitigung endgültig stillgelegter Nahwärmeversorgungsanlagen verlangen, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung der Anlagen hat. Dies gilt nicht für Bohrlöcher, Erdsonden, Quellenanlagen etc.; dies sind fachgerecht zu verfüllen bzw. zu verschließen. Ein berechtigtes Interesse liegt z.B. vor, soweit der Verbleib der Nahwärmeversorgungsanlage die von der Stadt beabsichtigte Grundstücksnutzung vereitelt oder ausnahmsweise ein, den typischen Kostenaufwand bei Beseitigung derartiger Einrichtungen wesentlich übersteigender Aufwand mit der Entfernung verbunden ist. Anlagen gelten als endgültig stillgelegt, wenn sie dauerhaft nicht mehr der Versorgung mit Energie oder der Wärmeerzeugung dienen sollen. In jedem Fall ist bei endgültiger Stilllegung jegliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben ist sicherzustellen. Der Konzessionsnehmer wird auf Wunsch der Stadt gegen deren angemessene anteilige Kostenbeteiligung im Zuge der Errichtung von Verteilungsanlagen Leerrohre / Hülsrohre im Vertragsgebiet mitverlegen.

(11) Soweit die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit dem Konzessionsnehmer über die Leitungsführung verständigt.

(12) Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen nach Möglichkeit die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.

ⓒ Caemmerer Lenz

§ 5 Folgepflichten und Folgekosten - Änderung von Verteilungsanlagen

(1) Die Stadt kann eine Änderung der in öffentlichen Verkehrswegen und fiskalischen Grundstücken der Stadt gelegenen Verteilungsanlagen des Konzessionsnehmers verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Die Stadt wird den Konzessionsnehmer vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihm dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die abgestimmte Stellungnahme des Konzessionsnehmers hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Stadt zu erfolgen. Will die Stadt eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Stadt dem Konzessionsnehmer die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Textform als vereinbart. Der Konzessionsnehmer benennt gegenüber der Stadt einen Ansprechpartner an den die Stadt die jeweiligen Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen richtet.

(2) Die Kosten für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Stadt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann, trägt der Konzessionsnehmer.

Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner im Rahmen der ihnen zustehenden rechtlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die hieraus resultierenden Kosten von dem Veranlasser getragen werden.

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt.

© Caemmerer Lenz

(3) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitig schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

(4) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 S. 1 entsprechend Anwendung.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wird der Konzessionsnehmer jedoch infolge § 831 Abs 1 S. 2 BGB von seiner Haftung frei und kann die Stadt Ersatz ihres Schadens von dem von dem Konzessionsnehmer Beauftragten nicht erlangen, obgleich dieser dem zur Haftung verpflichtet ist, hat der Konzessionsnehmer der Stadt den Schaden zu ersetzen.

(3) Liegt die Haftung nach diesem Vertrag oder aufgrund Gesetz beim Konzessionsnehmer, stellt der Konzessionsnehmer die Stadt im Falle einer Inanspruchnahme vollumfänglich von allen Schadensersatzansprüchen frei.

§ 7 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit entsprechend des zwischen den Parteien geschlossenen Wärmeliefervertrags vom […].

Mit Beendigung des Wärmeliefervertrags zwischen den Parteien endet auch die Gestattung zur Wegenutzung nach diesem Vertrag.

© Caemmerer Lenz

(2) Die Stadt kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Konzessionsnehmer seine Pflichten aus diesem Vertrag verletzt und die Pflichtverletzung binnen einer von der Stadt schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nicht abstellt bzw. – wenn eine Fristsetzung nach der Art der Pflichtverletzung nicht in Betracht kommt – trotz schriftlicher Abmahnung durch die Stadt wiederholt. Dies gilt nur für erhebliche Pflichtverletzungen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, der Stadt zwei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Nahwärmeversorgungsanlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlangen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Nahwärmegestattungsvertrages bedarf oder wenn sie selbst die Aufgabe der Nahwärmeversorgung übernehmen will. Die gleiche Verpflichtung trifft den Gestattungsnehmer gegenüber dem von der Stadt bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.

(2) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch den Konzessionsnehmer gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

© Caemmerer Lenz

§ 9 Übernahme der Nahwärmeversorgungsanlagen

(1) Die Stadt hat das Recht, mit Ablauf des Vertrages die Besitzübergabe und Übereignung aller auf der Grundlage dieses Vertrages errichteten Nahwärmeversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers im Vertragsgebiet zu verlangen. Es gilt Ziffer 10.2 des Wärmelieferungsvertrags vom […].

(2) Die Stadt hat das Recht, ihre Rechte an einen Dritten (Übernehmer) abzutreten. Übernehmer ist derjenige, der dem Konzessionär gegenüber von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer neben einander geben.

§ 10 Nahwärmeversorgungsanlagen auf Grundstücken des Konzessionärs

(1) Soweit die zu übertragenden Nahwärmeversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum des Konzessionärs darstellen, werden der Konzessionär und der Übernehmer im Übertragungsvertrag diese Nahwärmeversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Der Konzessionär wird diese Nahwärmeversorgungsanlagen entsprechend § 929 S. 2 BGB auf den Übernehmer übertragen.

(2) Der Konzessionär wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten des Übernehmers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Übernehmers, diese Nahwärmeversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

© Caemmerer Lenz

§ 11 Übernahmeentgelt

Es ist ein Übernahmeentgelt für die Übernahme der Nahwärmeanlagen nach § 9 geschuldet. Das Übernahmeentgelt bestimmt sich nach Ziffer 10.4 des Wärmelieferungsvertrags vom […].

§ 12 Allgemeine Regelungen

(1) Der Konzessionsnehmer ist nur mit Zustimmung der Stadt berechtigt seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der seine Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung vollständig übernommen hat.

(2) Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung seiner Aufgaben qualifizierter Dienstleister zu bedienen.

§ 13 Schriftform, Salvatorische Klausel, Sprechklausel, Gerichtsstand

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke aufweisen, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr mit wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen oder die fehlende Bestimmung durch eine solche zu ergänzen, die die Vertragspartner bei Vertragsschluss billigerweise unter angemessenem Ausgleich der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, hätten sie diese bedacht.

© Caemmerer Lenz

(3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben.

(4) Gerichtsstand ist Ettlingen

Für die Große Kreisstadt Ettlingen:	Für die Stadtwerke Ettlingen GmbH
Ettlingen, _____	Ettlingen, _____
_____	_____
Johannes Arnold (Oberbürgermeister)	Steffen Neumeister (Geschäftsführer)

<u>Anlagen</u>:

Anlage 1 – Vertragsgebiet

Anlage 2 – Systemschnitt

Anlage 3 – Technische Hinweise

© Caemmerer Lenz